

Geflügelgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg:

Hühner-Salmonellen-VO vom 6. April 2009

Zusammenfassung Abschnitt 3 (Aufzuchtbetriebe)

Die Verordnung (VO) wird angewendet bei **Betrieben mit mindestens 350 Junghennen.**

Impfpflicht (§ 13)

Die Tiere müssen gegen ***Salmonella enteritidis (S.e.)*** geimpft werden (Ausnahmen: Verbringung aus dem Inland; zu wissenschaftlichen Zwecken).

Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Aufzeichnungen zu führen, die mind. 3 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Im Fall eines Verdachts oder einer Infektion mit ***Salmonella typhimurium (S.t.)*** im vorhergehenden Durchgang müssen die Küken und Junghennen des betroffenen Betriebs oder der betroffenen Betriebsabteilung zusätzlich gegen S.t. geimpft werden.

Betriebseigene Kontrollen (§ 14)

- bei Eintagsküken, und
- zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder den Legehennenbetrieb

Beprobung von **Eintagsküken**

- Mekoniumproben von mind. 300 Tieren aus mind. 3 verschiedenen Transportbehältnissen einer Lieferung oder
- jeweils 10 g Kükeneinlegepapier mit Kotverschmutzungen aus 25 verschiedenen Kükenbehältnissen entnommen und untersucht werden. Bei weniger als 25 Kükenbehältnissen müssen Proben aus allen Behältnissen entnommen werden.

Beprobung von **Junghennen**

- Mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Legephase oder

- vor dem Verbringen in den Legehennenbetrieb. Hierfür sind zwei Paar Sockentupfer pro Betriebseinheit zu verwenden.

Die Untersuchungsergebnisse sind an das zuständige Veterinäramt mit Angabe von Betriebsgröße, Betriebsteil und Datum zu melden

- **bei positivem Befund: max. 14 Tage nach der Untersuchung**
- **bei negativem Befund: max. 3 Monate nach der Untersuchung**

Probennahmeprotokolle und Untersuchungsergebnisse müssen 3 Jahre aufbewahrt werden!

Verdacht (= positive betriebseigene Kontrolle!) **auf eine Infektion mit S.e. oder S.t.**
(§ 15)

Tiere dürfen nur verbracht werden

- zu diagnostischen Zwecken oder
- nach behördlicher Genehmigung zur Schlachtung oder
- Tötung und unschädlichen Beseitigung.

amtliche Untersuchung (§ 16)

zur Abklärung eines Verdachts auf S.e. oder S.t..

Infektion mit S.e. oder S.t § 17.

liegt vor wenn die amtliche Probe positiv ist.

Eine **Infektion** mit S.e. oder S.t. gilt als **erloschen** (§ 18), wenn

- die betroffene Herde und die Eier entfernt wurden und
- eine Reinigung und Desinfektion und
- eine Bekämpfung von Schadnagern, Schadinsekten und Parasiten durchgeführt worden ist.
- Der Erfolg der Desinfektion ist durch Tupfer- oder Abklatschproben nachzuweisen. Die Ergebnisse müssen ein Jahr aufbewahrt werden.

Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion mit S.e. oder S.t. durch die amtliche Untersuchung (§16) **nicht** (negative amtliche Probe), gilt der **Verdacht** als **beseitigt**.

Folgende Paragraphen gelten für alle gewerblichen Geflügelhaltungen:

Hygiene (§ 2)

Ab dem 01.01.2010 sind die betrieblichen und baulichen Anforderungen der Anlage zur Hühner-Salmonellen-Verordnung zu erfüllen.

Für Futtermittel muss eine Bescheinigung vorliegen, dass der Hersteller im Rahmen eines HACCP-Systems auf Salmonellen untersucht hat.

Mitteilungspflicht (§ 4)

Positive Befunde bei betriebseigenen Kontrollen (Kat. 1 und 2 sowie und S. gallinarum-pullorum) sind dem Veterinäramt mitzuteilen.

Ursachenermittlung im Betrieb (§6)

Bei positiven Salmonellenbefunden (Verdacht oder Infektion) muss der Tierbesitzer mit Beteiligung eines Tierarztes nach der Eintragsquelle suchen

Reinigung und Desinfektion (§7)

Genauere Regelungen zur Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Behandlung von Einstreu und Futtermitteln u.a. findet sich in §7.